Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

16.12.1969 - Nr. 91 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 91

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Dezember 1969

Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 27. November 1969 zugestimmt.

Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) zur Ausführung des § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz — GrdstVG —) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) beschlossene Gesetz:

§ 1

Veräußerungen von Grundstücken bedürfen nach § 2 Absatz 1 GrdstVG keiner Genehmigung, wenn sie nicht größer als 2500 qm sind und nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden.

§ 2

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe — Grundstücksverkehrsgesetz — vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) ermächtigt in § 2 Absatz 3 Nr. 2 die Länder, zu bestimmen, daß die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Dadurch soll die Möglichkeit gegeben werden. Veräußerungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von der Genehmigungspflicht auszunehmen, die wegen ihrer geringeren Größe für die Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht von Bedeutung sind.

Bremen ist als Stadtstaat kein Agrarland. Die hier ansässigen Betriebe der Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaues haben für das Land nicht die gleiche Bedeutung wie diejenigen Betriebe in den Flächenstaaten. Agrarstrukturelle Maßnahmen, wie sie das Grundstücksverkehrsgesetz vorsieht, können daher hier nicht in dem gleichen Umfang wirksam werden, wie in den Flächenstaaten. Hinzu kommt, daß für städtebauliche Vorhaben in zunehmendem Umfang auch das von der Landwirtschaft und des Gartenbaues genutzte Gelände mit herangezogen werden muß.

Diese Umstände rechtfertigen es, das Verfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz grundsätzlich auf Flächen zu beschränken, die größer als 2500 qm sind. Eine Ausnahme ist für den Erwerbsgartenbau zu treffen. Die Größe dieser Betriebe beträgt im Lande Bremen im Durchschnitt nicht mehr als 5000 qm. Eine Freigrenze bis zu 2500 qm würde die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe gefährden. Deshalb ist es notwendig, die Grundstücke des Erwerbsgartenbaues generell von der Genehmigungsfreiheit auszunehmen.

Carl Schünemann Bremen